



Hauptsatzung

für die Stadt Flörsheim am Main

**(in der Fassung des V. Nachtrages vom
05.05.2011)**



Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 19.05.1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung - Vorstand der Stadtverordnetenversammlung¹

1. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt drei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.
3. Dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung gehören neben dem vorsitzenden Mitglied und seinen Vertretern (Abs. 2) sieben weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Beisitzer/Beisitzerinnen an.
4. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung setzt sich insgesamt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Entscheidungen über das Vorkaufsrecht

¹ § 1 Abs. 2 und 3 in der Fassung des V. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 05.05.2011

4. Erwerb von Grundstücken im Wege der öffentlichen Zwangsversteigerung
5. Widmung von Straßen (§ 4 Hessisches Straßengesetz)
6. Aufnahme, Prolongation und Umschuldung der in der Haushaltssatzung bzw. den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe festgesetzten Kredite und Festlegung von Kreditbedingungen.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

4. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuß, auf einen Ortsbeirat oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen des Abs. 3 unberührt.

§ 3 Ausschüsse ²

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 1. Haupt- und Finanzausschuß
 2. Ausschuß für Bau-, Verkehrs- und Umweltfragen
 3. Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuß.
2. Die Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus jeweils 11 Mitgliedern.
3. Die Ausschüsse setzen sich nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
4. Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 4 Magistrat ³

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat sowie 11 weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.
2. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Ortsbeiräte

1. Für die Stadtteile Flörsheim-Stadtmitte, Flörsheim-Weilbach, Flörsheim-Wicker und Flörsheim-Keramag/Falkenberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung errichtet.

² § 3 Abs. 2 in der Fassung des IV. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 14.04.2011

³ § 4 Abs. 1 in der Fassung des IV. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 14.04.2011

2. Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 1. Der Ortsbezirk Flörsheim-Stadtmitte umfaßt das Gebiet der Stadt Flörsheim am Main vor dem Zusammenschluß mit den Gemeinden Weilbach und Wicker am 01.01.1972, ohne den Ortsbezirk Keramag/Falkenberg;
 2. Der Ortsbezirk Flörsheim-Weilbach umfaßt den Stadtteil Weilbach mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weilbach;
 3. Der Ortsbezirk Flörsheim-Wicker umfaßt den Stadtteil Wicker mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wicker;
 4. Der Ortsbezirk Flörsheim-Keramag/Falkenberg umfaßt das Gebiet der Wohnplätze Keramag, Falkenberg, Taubertsmühle, Hopfenmühle, Wiesenmühle, Obermühle und Ziegelhütte.
3. Die Ortsbeiräte für die Ortsbezirke Flörsheim-Stadtmitte, Flörsheim-Weilbach und Flörsheim-Wicker bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern, der Ortsbeirat für den Ortsbezirk Flörsheim-Keramag/Falkenberg besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.
2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
3. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
4. Die Ladungen zu den Sitzungen des Ausländerbeirates werden entsprechend § 58 Abs. 6 HGO und den Regelungen dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung⁴

1. Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der „Flörsheimer Zeitung“ (Maingau-Bote - Weilbacher Zeitung - Wickerer Zeitung) öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Ausgabe den bekanntzumachenden Text enthält.
2. Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

⁴ § 7 Abs. 4 in der Fassung des I. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 29.06.1999

3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude IV der Stadt Flörsheim am Main, Erzbergerstraße 14, Flörsheim am Main. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeitpunkt und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
4. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
5. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, unverzüglich in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 8 Haushaltswirtschaft⁵

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Flörsheim am Main finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114 u HGO.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des V. Nachtrages tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim am Main, 09.05.2011

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister

⁵ § 8 in der Fassung des III. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 14.12.2006